

AZIZ EPIK

Die Strafzumessung
bei Taten nach dem
Völkerstrafgesetzbuch

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht*

15

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Strafrecht

Band 15



Aziz Epik

Die Strafzumessung bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch

Mohr Siebeck

Aziz Epik, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2013 Erste Juristische Staatsprüfung; 2016 Promotion; 2017 LL.M. (Cambridge); seit 2013 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin.

e-ISBN 978-3-16-155206-9

ISBN 978-3-16-155121-5

ISSN 2364-267X (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach aus der Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurden Rechtsprechung und Literatur, sofern verfügbar, bis einschließlich Oktober 2016 berücksichtigt. Nach Fertigstellung der Druckfassung wurde das Völkerstrafgesetzbuch geändert, sodass nunmehr auch das Verbrechen der Aggression (§ 13 VStGB n.F.) unter Strafe gestellt und grundsätzlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist. Der Tatbestand hat zwar keinen Eingang in die vorliegende Untersuchung gefunden, die im Folgenden angestellten Überlegungen lassen sich jedoch unter Berücksichtigung des spezifischen Charakters des Tatbestandes, der als Führungsverbrechen ausgestaltet ist, durchaus auf diesen übertragen. Gleichfalls außer Betracht bleiben mussten die ersten Strafzumessungsentscheidungen auf Grundlage des Völkerstrafgesetzbuchs, die erst nach Fertigstellung der Druckfassung veröffentlicht wurden.

Die erfolgreiche Fertigstellung dieser Arbeit wäre ohne die Unterstützung verschiedener Personen und Institutionen nicht möglich gewesen. Mein Dank gilt in erster Linie meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. *Gerhard Werle*, der mich bereits während meiner Zeit als studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl dazu ermutigt hat, wissenschaftlich tätig zu werden. Das Dissertationsprojekt hat er nicht nur durch die Unterstützung bei der Konkretisierung des Themas sowie seine kritischen und konstruktiven Anmerkungen während der Entstehung der Arbeit gefördert, sondern auch durch die Eröffnung eines optimalen wissenschaftlichen Umfeldes im Rahmen meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl.

Herrn Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. *Günther M. Sander* möchte ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie seine wertvollen Hinweise für die Veröffentlichung danken.

Mein Dank gilt ferner Herrn Prof. Dr. *Florian Jeßberger* für seine langjährige und frühzeitige Förderung meines akademischen Werdegangs. Darüber hinaus bin ich den Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte der Humboldt-Universität zu Berlin zu Dank verpflichtet. Herrn PD Dr. *Boris Burghardt*, dessen kritische Bemerkungen und Anregungen die Arbeit an verschiedenen Punkten entscheidend vorangebracht haben und der stets für Diskussionen oder Fragen zur Verfügung stand, möchte ich dabei meinen beson-

deren Dank aussprechen. Auch Herrn PD Dr. *Moritz Vormbaum*, Frau Dr. *Leonie Steinkl*, LL.M. (Columbia) und Frau Dr. *Julia Geneuss*, LL.M. (NYU) möchte ich vielfach für ihre hilfreichen Anmerkungen danken. Frau *Anja Schepke* sowie Frau *Anna Krey*, Frau *Anna-Julia Egger* und Frau *Nella Sayatz* gebührt Dank für ihre wertvolle Unterstützung in administrativen und organisatorischen Fragen sowie ihre stetigen Ermutigungen.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes verdanke ich die großzügige Gewährung eines mehrjährigen Promotionsstipendiums, das mir nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine wertvolle ideelle Förderung eröffnet und die Dissertation damit entscheidend vorangebracht hat.

Meinen Eltern *Çiğdem* und *Rahmi*, die durch ihre liebevolle Erziehung und Förderung die Basis für jeglichen persönlichen und akademischen Erfolg gelegt haben, meiner Frau *Manon*, meiner *Anneanne*, meinem Bruder *Asil*, meinen Schwiegereltern *Sylvia* und *Hagen* sowie unserer gesamten Familie danke ich von ganzem Herzen für ihre stetige Unterstützung und Liebe. Meiner Frau *Manon Epik* danke ich darüber hinaus für ihre Geduld während der vergangenen arbeitsintensiven Jahre, ihre klugen Ratschläge und Anmerkungen sowie für ihren unermüdlichen Einsatz beim Korrekturlesen.

Berlin/Cambridge, den 30. Juni 2017

Aziz Epik

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
<i>Einleitung</i>	1
A. Einführung und Problemaufriss	1
B. Zum Gang der Untersuchung	6
C. Begriffsbestimmungen	7
<i>1. Teil: Grundlagen der Strafzumessung</i>	19
§ 1 <i>Die Strafzwecke des allgemeinen deutschen Strafrechts</i>	21
A. Überblick über die gängigen Strafzwecke	22
B. Die Vorgaben des geltenden Rechts	56
C. Zwischenergebnis	76
§ 2 <i>Die Strafzwecke des Völkerstrafrechts</i>	78
A. Die Übertragbarkeit der allgemeinen Strafzwecke auf das Völkerstrafrecht	80
B. Spezifisch völkerstrafrechtliche Strafzwecke?	154
C. Zwischenergebnis	161
§ 3 <i>Die Strafzwecke des Völkerstrafgesetzbuchs</i>	163
<i>2. Teil: Der Strafzumessungsvorgang</i>	167
§ 4 <i>Die Strafzumessung im deutschen Strafrecht</i>	168
A. Die gesetzlichen Strafrahmen	169
B. Die Festlegung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens	183
C. Besonderheiten bei der strafzumessungsrechtlichen Behandlung von Makrokriminalität durch deutsche Gerichte	249
D. Zwischenergebnis	296
§ 5 <i>Die Strafzumessung im Völkerstrafrecht</i>	299
A. Das Recht des Internationalen Strafgerichtshofs	300
B. Das Recht der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	323
C. Das Recht der internationalen Militärgerichtshöfe und der US-Militärgerichte nach dem Zweiten Weltkrieg	401

D. Das Recht der hybriden Strafgerichte	410
E. Zur Herleitung allgemeiner Rechtsgrundsätze aus staatlichen Rechtsordnungen	429
F. Zwischenergebnis: Die Strafzumessung im Völkerstrafrecht	430
 3. Teil: Strafzumessung und Völkerstrafgesetzbuch	435
§ 6 <i>Die Strafrahmen des Völkerstrafgesetzbuchs</i>	436
A. Überblick	436
B. Bewertung	447
C. Zwischenergebnis: Reformbedarf und Änderungsvorschläge	481
§ 7 <i>Der Strafzumessungsvorgang auf Grundlage des Völkerstrafgesetzbuchs</i>	486
A. Die Ausrichtung der Strafe an den Strafzwecken	486
B. Der Strafzumessungsvorgang auf Grundlage der Spielraumtheorie . . .	488
C. Zwischenergebnis	516
 4. Teil: Ergebnisse	519
A. Zusammenfassung	519
B. Reformvorschlag und Schlussfolgerungen für die Praxis	523
 Literaturverzeichnis	527
Sachregister	547

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einleitung	1
A. Einführung und Problemaufriss	1
B. Zum Gang der Untersuchung	6
C. Begriffsbestimmungen	7
I. Völkerstrafrecht	7
II. Makrokriminalität	9
III. Strafzumessung	11
IV. Schuld	11
1. Teil: Grundlagen der Strafzumessung	19
§ 1 Die Strafzwecke des allgemeinen deutschen Strafrechts	21
A. Überblick über die gängigen Strafzwecke	22
I. Vergeltung, Sühne und gerechter Schuldausgleich	22
1. Grundaussagen	22
2. Kritik	26
3. Auswirkung auf die Strafzumessung	27
II. Spezial- und Generalprävention	28
1. Spezialprävention	29
a) Grundaussagen	29
b) Kritik	31
aa) Kritik an der positiven Spezialprävention	31
bb) Kritik an der negativen Spezialprävention	31
cc) Kritik an der Spezialprävention insgesamt	32
c) Auswirkungen auf die Strafzumessung	35
2. Generalprävention	36
a) Grundaussagen	36
b) Kritik	38

aa) Fehlen eines Maßstabes zur Begrenzung der Strafe	38
bb) Instrumentalisierungsgefahr	39
cc) Fehlende empirische Überprüfbarkeit	41
dd) Vereinfachtes Täterbild	42
ee) Strafhöhe	43
c) Auswirkungen auf die Strafzumessung	43
III. Die expressiven Straftheorien	46
1. Grundaussagen	46
2. Kritik	48
3. Auswirkungen auf die Strafzumessung	50
IV. Vereinigungstheorien: Kombination der Strafzwecke	51
1. Überblick	51
a) Die vergeltende Vereinigungstheorie	51
b) Die rein präventive Vereinigungstheorie	54
c) Differenzierung nach Deliktgruppen	55
2. Kritik	55
3. Auswirkungen auf die Strafzumessung	56
B. <i>Die Vorgaben des geltenden Rechts</i>	56
I. Anerkennung der Vergeltungstheorie	57
II. Anerkennung spezialpräventiver Strafzwecke	63
III. Anerkennung generalpräventiver Strafzwecke	70
IV. Anerkennung der expressiven Straftheorien	73
V. Kombination der Strafzwecke zur vergeltenden Vereinigungstheorie?	74
C. <i>Zwischenergebnis</i>	76
§ 2 <i>Die Strafzwecke des Völkerstrafrechts</i>	78
A. <i>Die Übertragbarkeit der allgemeinen Strafzwecke auf das Völkerstrafrecht</i>	80
I. Vergeltung (gerechter Schuldausgleich)	81
1. Das Recht des Internationalen Strafgerichtshofs	81
2. Das Recht der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	83
3. Das Recht der internationalen Militärgerichtshöfe und der US-amerikanischen Militärgerichte nach dem Zweiten Weltkrieg	87
4. Das Recht der hybriden Strafgerichte und staatliche Rechtsordnungen	88
5. Wissenschaftliche Diskussion	90
a) Unmöglichkeit eines gerechten Schuldausgleichs	91
aa) Differenzierung zwischen Tatbeständen	92
bb) Differenzierung zwischen objektivem Unrecht und individueller Vorwerfbarkeit	95
cc) Differenzierung zwischen Tätergruppen	97

dd) Ergebnis	97
b) Gefahr der Verzeichnung des besonderen Unrechtsgehalts von Völkerrechtsverbrechen	98
c) Gefahr eines „Martyrer-Effektes“	99
d) Selektive Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen	99
e) Ungleichgewicht bei der Behandlung von Tätern auf staatlicher und internationaler Ebene	100
f) Verfahrensabsprachen	102
g) Ergebnis der Diskussion	103
6. Zusammenfassung	104
II. Spezialprävention	105
1. Negative Spezialprävention	105
a) Individualabschreckung	105
aa) Das Recht des Internationalen Strafgerichtshofs	105
bb) Das Recht der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	106
cc) Das Recht der internationalen Militärgerichtshöfe und der US-Militärgerichte nach dem Zweiten Weltkrieg	108
dd) Das Recht der hybriden Strafgerichte und staatliche Rechtsordnungen	109
ee) Wissenschaftliche Diskussion	109
(1) Darstellung der Positionen	109
(2) Auseinandersetzung	111
ff) Zusammenfassung	115
b) Sicherung der Gesellschaft	115
aa) Das Recht des Internationalen Strafgerichtshofs	115
bb) Das Recht der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	115
cc) Das Recht der hybriden Strafgerichte und staatliche Rechtsordnungen	116
dd) Wissenschaftliche Diskussion	117
ee) Zusammenfassung	118
2. Positive Spezialprävention	119
a) Das Recht des Internationalen Strafgerichtshofs	119
b) Das Recht der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	120
c) Das Recht der internationalen Militärgerichtshöfe und der US-Militärgerichte nach dem Zweiten Weltkrieg	122
d) Das Recht der hybriden Strafgerichte und staatliche Rechtsordnungen	122
e) Wissenschaftliche Diskussion	123
f) Zusammenfassung	128
III. Generalprävention	128
1. Negative Generalprävention	128
a) Das Recht des Internationalen Strafgerichtshofs	128
b) Das Recht der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	129
c) Das Recht der internationalen Militärgerichtshöfe und der US-Militärgerichte nach dem Zweiten Weltkrieg	132

d) Das Recht der hybriden Strafgerichte und staatliche Rechtsordnungen	132
e) Wissenschaftliche Diskussion	133
aa) Strafverfolgungsrisiko	134
bb) Täterprofil	136
cc) Ergebnis der Diskussion	140
f) Zusammenfassung	140
2. Positive Generalprävention	140
a) Das Recht des Internationalen Strafgerichtshofs	140
b) Das Recht der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	141
c) Das Recht der internationalen Militärgerichtshöfe und der US-Militärgerichte nach dem Zweiten Weltkrieg	143
d) Das Recht der hybriden Strafgerichte und staatliche Rechtsordnungen	143
e) Wissenschaftliche Diskussion	144
f) Zusammenfassung	149
IV. Die expressiven Straftheorien	149
V. Zwischenergebnis	152
B. <i>Spezifisch völkerstrafrechtliche Strafzwecke?</i>	154
I. Vergangenheitsbewältigung	154
II. Die Individualisierung von Verantwortung	158
III. „Desolidarisierung“ der Gesellschaft gegenüber dem Täter	159
IV. Zusammenfassung	160
C. <i>Zwischenergebnis</i>	161
§ 3 <i>Die Strafzwecke des Völkerstrafgesetzbuchs</i>	163
2. Teil: Der Strafzumessungsvorgang	167
§ 4 <i>Die Strafzumessung im deutschen Strafrecht</i>	168
A. <i>Die gesetzlichen Strafrahmen</i>	169
I. Der Regelstrafrahmen	170
II. Die verschiedenen Möglichkeiten der Strafrahmenverschiebung	171
1. Minder schwere und besonders schwere Fälle	171
a) Minder schwere Fälle	172
aa) Die Position der Rechtsprechung	173
bb) Gegenauffassung in der Literatur	175
cc) Stellungnahme	177
b) Besonders schwere Fälle	178
2. Vertypte Milderungsgründe	178
3. Das Zusammentreffen von minder schweren Fällen und vertypten Milderungsgründen	180

4. Gesetzliche Konkurrenzregeln	180
III. Zwischenergebnis	182
B. Die Festlegung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens	183
I. Die Ausrichtung der Strafe an den Strafzwecken	183
1. Die Spielraumtheorie	184
2. Die Stellenwerttheorie	185
3. Die Theorie der tatproportionalen Strafzumessung	188
4. Stellungnahme	191
II. Der Strafzumessungsvorgang auf Grundlage der Spielraumtheorie	193
1. Die Bestimmung des Schuldrahmens	193
a) Die Schuld des Täters (§ 46 Abs. 1 S. 1 StGB) als primärer Bezugspunkt des Schuldrahmens	194
aa) „Schuld“ im Sinne des § 46 Abs. 1 S. 1 StGB	194
(1) Das Unrecht der Tat als Hauptbezugspunkt	197
(2) Die Vorwerfbarkeit als konstitutives Element	198
(3) Zusammenfassung	200
bb) Die schuldrelevanten Strafzumessungstatsachen	200
(1) Die nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB beachtlichen Strafzumessungstatsachen	200
(a) Die Beweggründe und Ziele des Täters	200
(b) Die Gesinnung des Täters	202
(c) Der bei der Tat aufgewendete Wille	203
(d) Das Maß der Pflichtwidrigkeit	205
(e) Die Art der Ausführung	206
(f) Die verschuldeten Auswirkungen der Tat	207
(g) Das Vorleben des Täters	210
(h) Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters	213
(i) Das Verhalten nach der Tat	217
(2) Strafzumessungstatsachen außerhalb von § 46 StGB	222
(3) Im Gesetz nicht genannte Strafzumessungstatsachen	222
(a) Opferverhalten und Mitverschulden Dritter	222
(b) Staatliche Tatprovokation	224
cc) Das Doppelverwertungsverbot, § 46 Abs. 3 StGB	225
b) Der Gedanke des gerechten Schuldausgleichs als sekundärer Bezugspunkt des Schuldrahmens	226
aa) Das Nachtatverhalten	228
bb) Die Folgen der Tat für den Täter	229
cc) Die Folgen der Strafe für den Täter	231
dd) Besondere Strafempfindlichkeit	233
ee) Besonderheiten bei Absprachen im Strafprozess, § 257c StPO	234

ff) Überlange Verfahrensdauer und großer zeitlicher Abstand zwischen Tat und Urteil	235
c) Die Festlegung der Bewertungsrichtung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen Umstände zur Festlegung des Schuldrahmens	237
2. Die Konkretisierung des Schuldrahmens durch präventive Strafzumessungserwägungen	240
a) Die einschlägigen Präventionszwecke	240
aa) Positive Spezialprävention	241
bb) Negative Spezialprävention	242
cc) Positive Generalprävention	243
dd) Negative Generalprävention	243
ee) Das Doppelverwertungsverbot	244
b) Die Festlegung der Bewertungsrichtung, Gewichtung und Abwägung der Präventionsmerkmale zur Bestimmung des vorläufigen Endstrafmaßes	244
3. Die Entscheidung über Strafart, Bewährungsaussetzung und Nebenfolgen	245
4. Die abschließende Gesamtwürdigung	247
III. Zwischenergebnis	247
C. Besonderheiten bei der strafzumessungsrechtlichen Behandlung von Makrokriminalität durch deutsche Gerichte	249
I. Verfahren mit Bezug zu NS-Unrecht	249
1. Entscheidungen auf Strafbegründungsebene mit Einfluss auf die Strafzumessung	250
a) Die „Gehilfenrechtsprechung“	250
b) Schuldausschluss und Strafrahmensmilderung	254
c) Strafrahmensmilderung aufgrund von Verstrickung in staatlich befohlene Verbrechen?	256
d) Zwischenergebnis	258
2. Kriterien für die Strafzumessung im engeren Sinne	259
a) Die Eingliederung des Handelnden in ein makrokriminelles Unrechtssystem, die Zeitumstände und die Beeinträchtigung des Anders-Handeln-Könnens	259
b) Das Unrecht der Taten	263
c) Das Vor- und Nachtatverhalten	269
d) Der Abstand zwischen Tat und Urteil sowie das fortgeschrittene Alter von Angeklagten	273
e) Präventionszwecke	275
f) Zusammenfassende Übersicht	275
3. Bewertung und Schlussfolgerungen	277
II. Verfahren mit Bezug zu DDR-Unrecht	278
1. Eingrenzung der Untersuchung auf Tötungen an der deutsch-deutschen Grenze	278

2. Allgemeine Einführung in den Gegenstand der Verfahren	279
3. Strafzumessungsrelevante Umstände im Einzelnen	280
a) Aufgabe der Gehilfenrechtsprechung und Differenzierung zwischen den Tätergruppen	280
b) Handeln auf Befehl	282
c) Verbotsirrtum	282
d) Annahme eines minder schweren Falles im Sinne des § 213 StGB i.V.m. § 113 StGB-DDR	284
e) Indoktrination, Ideologisierung und Systemzwang	285
f) Tatausführung	287
g) Vor- und Nachtatverhalten, Wirkungen des Strafverfahrens, Zeitablauf und Alter	287
h) Präventive Strafzwecke	289
4. Bewertung und Schlussfolgerungen	289
III. Verfahren auf Grundlage von § 220a StGB a.F.	290
1. Die Festlegung des Strafrahmens	291
a) Keine Rückkehr zur Gehilfenrechtsprechung	291
b) Strafrahmenmilderung aufgrund von § 35 Abs. 2 S. 2 StGB analog	292
2. Kriterien für die Strafzumessung im engeren Sinne	293
3. Bewertung und Schlussfolgerungen	295
IV. Zwischenergebnis	296
<i>D. Zwischenergebnis</i>	<i>296</i>
§ 5 <i>Die Strafzumessung im Völkerstrafrecht</i>	<i>299</i>
A. <i>Das Recht des Internationalen Strafgerichtshofs</i>	<i>300</i>
I. Die Regelungen des IStGH-Statuts und der Verfahrens- und Beweisordnung	300
1. Keine differenzierten Strafrahmen	300
2. Regelungen betreffend die Strafzumessung im engeren Sinne	304
a) Art. 78 IStGH-Statut	304
b) Rule 145 RPE-IStGH	305
c) Weitere Vorschriften	308
3. Zwischenergebnis: Die Struktur der Strafzumessung	309
II. Zur Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs	310
1. Leitlinien der Strafzumessung	311
a) Strafzwecke	312
b) Schuldbindung und Individualisierung	312
2. Die relevanten Strafzumessungsumstände	313
a) Die Schwere des Verbrechens	313
b) Die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten	314
c) Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe	315
3. Das Doppelverwertungsverbot	316

4. Konkurrenzen	316
III. Zusammenfassung der Ergebnisse	317
IV. Vergleich mit dem deutschen Strafzumessungsrecht	319
B. <i>Das Recht der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe</i>	323
I. Das Recht des Jugoslawien-Strafgerichtshofs	324
1. Die Regelungen des JStGH-Statuts und der Verfahrens- und Beweisordnung	324
a) Keine Strafrahen	324
b) Regelungen betreffend die Strafzumessung im engeren Sinne	325
c) Zwischenergebnis	326
2. Zur Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs	327
a) Konkretisierung der normativen Vorgaben	328
b) Drei Leitlinien der Strafzumessung	330
aa) Strafzwecke	330
bb) Schuldbindung	331
cc) Individualisierung und Harmonisierung	331
c) Die relevanten Strafzumessungsumstände	333
aa) Die Schwere des Verbrechens	334
(1) Allgemeines	334
(2) Hierarchie der Völkerrechtsverbrechen?	340
(3) Zwischenergebnis	341
bb) Die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten	341
cc) Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe	343
(1) Strafschärfungsgründe	344
(a) Steigerung des Handlungs- oder Erfolgsunrechts	346
(b) Missbrauch einer gehobenen Stellung in der Hierarchie	349
(c) Nachtat- und Prozessverhalten	350
(d) Zwischenergebnis	351
(2) Strafmilderungsgründe	351
(a) Handeln auf Befehl und Nötigungsnotstand	352
(b) Untergeordnete Stellung in der Hierarchie	353
(c) Rahmenbedingungen der Tatbegehung und Propaganda	353
(d) Kooperation, Geständnis, Reue und Schuldeinsicht	354
(e) Persönliche Verhältnisse	358
(f) Vor- und Nachtatverhalten, Zeitablauf	360
(g) Zwischenergebnis	362
d) Doppelverwertungsverbot	362
e) Konkurrenzen	364
3. Zusammenfassung der Ergebnisse	367
4. Vergleich mit dem deutschen Strafzumessungsrecht	369

II. Das Recht des Ruanda-Strafgerichtshofs	374
1. Die Regelungen des RStGH-Statuts und der Verfahrens- und Beweisordnung	374
2. Zur Rechtsprechung des Ruanda-Strafgerichtshofs	376
a) Konkretisierung der normativen Vorgaben	376
b) Drei Leitlinien der Strafzumessung	377
aa) Strafzwecke	378
bb) Schuldbindung	378
cc) Individualisierung und Harmonisierung	378
c) Die relevanten Strafzumessungsumstände	380
aa) Die Schwere des Verbrechens	381
(1) Allgemeines	381
(2) Hierarchie der Völkerrechtsverbrechen?	383
(3) Zwischenergebnis	384
bb) Die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten	384
cc) Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe	385
(1) Strafschärfungsgründe	385
(a) Steigerung des Handlungs- oder Erfolgsunrechts	386
(b) Missbrauch einer gehobenen Stellung in der Hierarchie	389
(c) Zwischenergebnis	390
(2) Strafmilderungsgründe	390
(a) Handeln auf Befehl und Nötigungsnotstand	390
(b) Untergeordnete Stellung in der Hierarchie	391
(c) Rahmenbedingungen der Tatbegehung und Propaganda	391
(d) Kooperation, Geständnis, Reue und Schuldeinsicht	391
(e) Persönliche Verhältnisse	392
(f) Vor- und Nachtatverhalten	394
(g) Strafzumessungslösung für die Verletzung von Beschuldigertenrechten	395
(h) Zwischenergebnis	395
d) Das Doppelverwertungsverbot	396
e) Konkurrenzen	396
3. Zusammenfassung der Ergebnisse	397
4. Vergleich mit dem deutschen Strafzumessungsrecht	399
III. Zwischenergebnis zum Recht der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	400
C. <i>Das Recht der internationalen Militärgerichtshöfe und der US-Militärgerichte nach dem Zweiten Weltkrieg</i>	401
I. Internationale Militärgerichtshöfe	401
1. Das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs und das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs für den Fernen Osten	401

2. Die Rechtsprechung der internationalen Militärgerichtshöfe	402
a) Das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs	402
b) Das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs für den Fernen Osten	404
II. US-Militärgerichtsbarkeit	405
1. Das Kontrollratsgesetz Nummer 10	405
2. Die Rechtsprechung der US-Militärgerichte	405
III. Zusammenfassung	410
<i>D. Das Recht der hybriden Strafgerichte</i>	<i>410</i>
I. Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia	411
1. Zu den Rechtsgrundlagen	411
2. Die Rechtsprechung	412
3. Zwischenergebnis	414
II. Special Court for Sierra Leone	415
1. Zu den Rechtsgrundlagen	415
2. Rechtsprechung	416
3. Zwischenergebnis	421
III. Weitere hybride Strafgerichte	421
1. Special Panels for Serious Crimes	422
2. Special Tribunal for Lebanon	423
3. Extraordinary African Chambers	423
4. War Crimes Chamber	424
5. Regulation 64-Panels	425
IV. Zusammenfassung	428
<i>E. Zur Herleitung allgemeiner Rechtsgrundsätze aus staatlichen Rechtsordnungen</i>	<i>429</i>
<i>F. Zwischenergebnis: Die Strafzumessung im Völkerstrafrecht</i>	<i>430</i>
3. Teil: Strafzumessung und Völkerstrafgesetzbuch	435
§ 6 Die Strafrahmen des Völkerstrafgesetzbuchs	436
A. Überblick	436
I. Straftat, Mindest- und Höchstmaß sowie Strafrahmenverschiebungen	436
II. Die Strafrahmen im Einzelnen	438
III. Schlussfolgerungen	441
1. Hierarchie der Völkerrechtsverbrechen?	441
2. Differenzierte Strafrahmen für die Einzeltatbestände	444
3. Minder schwere Fälle und Qualifikationen	445
IV. Zwischenergebnis	446

<i>B. Bewertung</i>	447
I. Anforderungen des deutschen Strafrechts	447
1. Bestimmtheitsgebot und Schuldprinzip	447
2. Staffellung der Strafrahen und kontinuierliche Schwereksala	450
3. Zusammenfassung	452
II. Anforderungen des Völkerstrafrechts	452
1. Der Grundsatz der Komplementarität	453
2. Hierarchie der Völkerrechtsverbrechen	457
a) Die Verbrechenstatbestände im Überblick	458
b) Unrechtsabstufungen	461
c) Zwischenergebnis	465
3. Schuldprinzip	466
4. Zusammenfassung	467
III. Anwendung der entwickelten Grundsätze auf das Völkerstrafgesetzbuch	467
1. Abstufungen nach dem abstrakten Unrechtsgehalt der Tatbestände und kontinuierliche Schwereksala?	468
2. Komplementaritätssichere Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen durch deutsche Gerichte?	469
3. Bestimmtheitsgrundsatz?	471
4. Schuldprinzip?	472
a) Unrecht	473
b) Vorwerfbarkeit	477
c) Zwischenergebnis	480
5. Zusammenfassung	481
<i>C. Zwischenergebnis: Reformbedarf und Änderungsvorschläge</i>	481
 § 7 <i>Der Strafzumessungsvorgang auf Grundlage des Völkerstrafgesetzbuchs</i>	486
<i>A. Die Ausrichtung der Strafe an den Strafzwecken</i>	486
<i>B. Der Strafzumessungsvorgang auf Grundlage der Spielraumtheorie</i>	488
I. Die Bestimmung des Schuldrahmens	488
1. Die „Schuld“ des Täters als primärer Bezugspunkt des Schuldrahmens	489
a) Die schuldrelevanten Strafzumessungstatsachen	490
aa) Die einzelnen Strafzumessungskriterien	490
bb) Zwischenergebnis: Angemessene Erfassung des Unrechts- und Schuldgehalts?	503
b) Das Doppelverwertungsverbot	504
2. Der Gedanke des gerechten Schuldausgleichs	505
a) Einzelne Aspekte	505
b) Zwischenergebnis	510
3. Die Festlegung der Bewertungsrichtung	510

4. Die Gewichtung und Abwägung	511
5. Die Festlegung des Schulrahmens	512
II. Die Konkretisierung des Schulrahmens durch präventive Strafzumessungserwägungen	512
III. Die Entscheidung über Strafart, Bewährungsaussetzung und Nebenfolgen	514
IV. Die abschließende Gesamtwürdigung	515
V. Zusammenfassung	516
C. Zwischenergebnis	516
4. Teil: Ergebnisse	519
A. Zusammenfassung	519
B. Reformvorschlag und Schlussfolgerungen für die Praxis	523
I. Reformvorschlag	523
II. Schlussfolgerungen für die Praxis	525
Literaturverzeichnis	527
Sachregister	547

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AC	Appeals Chamber/Rechtsmittelkammer
AE-StGB	Alternativ-Entwurf zum Strafgesetzbuch
AJIL	The American Journal of International Law
ARIEL	Austrian Review of International and European Law
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHR	Sammlung der BGH-Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
d.	des
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EAC-Statut	Statut der Extraordinary African Chambers
Ebd.	Ebenda
ECCC	Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia
ECCC-Agreement	Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der königlichen Regierung von Kambodscha zur Einsetzung der ECCC
ECCC-Law	Gesetz zur Einrichtung der Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia
EJIL	European Journal of International Law
et al.	et alii, et aliae, et alia/und andere
FDLR	Forces Démocratiques de Libération du Rwanda
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GS	Gedächtnisschrift
h.M.	herrschende Meinung
Herv.	Hervorhebung

HRRS	Online-Zeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
ICLR	International Criminal Law Review
IMG	Internationaler Militärgerichtshof
IMGFO	Internationaler Militärgerichtshof für den Fernen Osten
IPbpR	Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte
IR-ECCC	Internal Regulations der Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGH-Statut	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
JA	Juristische Arbeitsblätter
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JR	Juristische Rundschau
JStGH	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
JStGH-Statut	Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
KRG	Kontrollratsgesetz
KRG 10	Gesetz des Alliierten Kontrollrates Nummer 10
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Lfd. Nr.	Laufende Nummer
Lit.	Litera/Buchstabe
LJIL	Leiden Journal of International Law
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NS	nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
Orig.	Original
Para	Paragraph/Randnummer
Reg.	Regulation
Res.	Resolution
Rn.	Randnummer
RPE	Rules of Procedure and Evidence/Verfahrens- und Beweisordnung

RPE-ISTGH	Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs
RPE-JStGH	Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien
RPE-RStGH	Verfahrens- und Beweisordnung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda
RPE-SCSL	Verfahrens- und Beweisordnung des Special Court for Sierra Leone
RPE-STL	Verfahrens- und Beweisordnung des Special Tribunal for Lebanon
RStGH	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
RStGH-Statut	Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda
s.	siehe
S.	Seite/Satz
SC	Supreme Court Chamber/Rechtsmittelkammer der ECCC
SCSL	Special Court for Sierra Leone
SCSL-Agreement	Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung von Sierra Leone zur Errichtung des Special Court for Sierra Leone
SCSL-Statut	Statut des Special Court for Sierra Leone
Sog.	sogenannte(n)
SPSC	Special Panels for Serious Crimes in East Timor = Special Panels of the Dili District Court
St. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-BH	Strafgesetzbuch von Bosnien und Herzegowina
StGB-DDR	Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
StGB-K	Strafgesetzbuch des Kosovo
STL-Statut	Statut des Special Tribunal for Lebanon
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
TC	Trial Chamber/Hauptverfahrenskammer
u.a.	unter anderem/und andere
Urt.	Urteil
USMG	US-Amerikanisches Militärgericht
usw.	und so weiter
v.	vom/von
Verf.	Verfasser
Vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
VN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
VN-Sicherheitsrat	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WCC	War Crimes Chamber (in Bosnien und Herzegowina)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
ZBKV	Zentralstelle zur Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch

ZIS

Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

ZJS

Zeitschrift für das Juristische Studium

ZRP

Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStW

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

A. Einführung und Problemaufriss

Bei seinem Inkrafttreten am 30. Juni 2002 wurde das deutsche Völkerstrafgesetzbuch¹ vielfach als fortschrittlich und beispielhaft gelobt.² In der Tat kann die Bundesrepublik Deutschland darauf verweisen, nicht nur Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu sein, sondern durch die Implementierung des Römischen Statuts in das deutsche Strafrecht auch aktiv an der Entwicklung und Durchsetzung des Völkerstrafrechts mitzuwirken.³ Deutschland hat damit eine bemerkenswerte Entwicklung vollzogen. Waren kurz nach Ende des Zweiten Weltkriegs Misstrauen und Ablehnung gegenüber den Nürnberger Prozessen und dem Nürnberger Recht weit verbreitet,⁴ änderte sich die Einstellung zum Völkerstrafrecht nach der Wiedervereinigung grundlegend. Deutschland wirkte aktiv an der Aufarbeitung der im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda begangenen Völkerrechtsverbrechen mit, verfolgte selbst Verdächtige und kooperierte bereitwillig mit den Ad-hoc-Strafgerichtshöfen.⁵ Auch auf der Bevollmächtigtenkonferenz von Rom, die sich am 17. Juli 1998 auf die Gründung des Internationalen Strafge-

¹ BGBl. I, 2002, S. 2254.

² Vgl. *Geiger*, FG Büllesbach, 2002, 327, 339; *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen, 2013, 23; *Satzger*, NStZ 2002, 125, 132; *Werle/Jeßberger*, JZ 2002, 725, 734.

³ Vgl. *Geiger*, FG Büllesbach, 2002, 327, 339 f.; *Weigend*, GS Vogler, 2004, 197, 199; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 4. Aufl. 2016, Rn. 435, zu den Zielen des VStGB Rn. 436 ff.

⁴ So wurden insbesondere in Bezug auf die Nürnberger Prozesse unter anderem ihre fehlende Legitimation, die Strafbegründung durch Völkergewohnheitsrecht und die angebliche Verletzung des Rückwirkungsverbots kritisiert. Zudem wurde den Alliierten vorgeworfen, sie betrieben Siegerjustiz, vgl. *Dahm/Delbrücke/Wolfrum*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2002, 1030 ff.; *Geiger*, FG Büllesbach, 2002, 327, 329 f.; *Ipsen*, Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 31 Rn. 17 ff.; *Kreß*, JZ 2006, 981, 982 ff.; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, § 4 Rn. 36, zum Vorwurf der Siegerjustiz § 8 Rn. 1; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 7. Aufl. 2016, § 13 Rn. 11; *Steinke*, The Politics of International Criminal Justice, 2012, 47 ff.; *Werle*, FS Tomuschat, 2006, 655, 657 ff. m.w.N.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 4. Aufl. 2016, Rn. 25 ff.

⁵ Vgl. *Kreß*, JZ 2006, 981, 986; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, § 8 Rn. 2; *Steinke*, The Politics of International Criminal Justice, 2012, 74 ff.; *Werle*, FS Tomuschat, 2006, 655, 663 f.; *Werle/Jeßberger*, JZ 2002, 725, 726.

richtshofs einigte, beteiligte sich die Bundesrepublik konstruktiv und nahm eine völkerstrafrechtsfreundliche Haltung ein.⁶ Mit der durch das Völkerstrafgesetzbuch erfolgten Implementierung der Verbrechenstatbestände des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in innerdeutsches Recht hat Deutschland schließlich eine Vorreiterrolle eingenommen; das „Modell Völkerstrafgesetzbuch“ dient verschiedenen Staaten als Vorbild bei der komplementaritätssicheren Umsetzung des IStGH-Statuts in innerstaatliches Recht.⁷

Seit Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs hat sich eine rege wissenschaftliche Diskussion um verschiedene Fragen entwickelt.⁸ Auch die praktische Bedeutung des Völkerstrafgesetzbuchs ist nach anfänglicher Zurückhaltung zuletzt stetig gestiegen. So sind seit Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren und Strukturermittlungsverfahren eingeleitet worden.⁹ Am 28. September 2015 wurde zudem nach mehrjähriger Verhandlungsdauer das erste (noch nicht rechtskräftige) Urteil in einem Strafverfahren, das auf Grundlage des Völkerstrafgesetzbuchs geführt wird, verkündet. Dieses Verfahren betrifft den sogenannten FDLR-Komplex (Forces Démocratiques de Libération du Rwanda) und wurde vom 7. Dezember 2010 bis zur Urteilsverkündung am 28. September 2015 vor dem Oberlandesgericht Stuttgart verhandelt. Revisionen des Generalbundesanwalts und der Angeklagten sind derzeit beim Bundesgerichtshof anhängig.¹⁰ Ein zweites Hauptverfahren wurde am 3. Mai 2016 vor dem Oberlandesgericht Frankfurt eröffnet. Angeklagt ist ein junger Mann, dem vorgeworfen wird, im Rahmen des syrischen Bürgerkriegs zwei Personen in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt zu haben (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB). Erstinstanzlich wurde der Angeklagte zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.¹¹ Weitere Verfahren

⁶ Vgl. *Kaul*, in: Baum/Riedel/Schaefer (Hrsg.), Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, 1998, 273, 274; *Kaul*, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik, 2014, 51, 52; *Kreß*, JZ 2006, 981, 987 f.; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011 § 8 Rn. 3; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 7. Aufl. 2016, § 17 Rn. 1; *Steinke*, The Politics of International Criminal Justice, 2012, 104 f.; *Werle*, FS Tomuschat, 2006, 655, 665; *Werle/Jeßberger*, JZ 2002, 725, 726.

⁷ Vgl. zum Modellcharakter des Völkerstrafgesetzbuchs *Eser/Hecker*, in: Schönke/Schröder – Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, Vorbem. § 1 Rn. 23; *Geiger*, FG Büllesbach, 2002, 327, 340.

⁸ Siehe nur *Jeßberger/Geneuss* (Hrsg.), Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, 2013; *Satzger*, NSTZ 2002, 125 ff.; *Weigend*, GS Vogler, 2004, 197 ff.; *Werle/Jeßberger*, JZ 2002, 725 ff.; *Werle*, JZ 2012, 373 ff.

⁹ Vgl. zu aktuelleren Zahlen den Antrag der *Fraktion Bündnis 90/Die Grünen* „Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen“, BT-Drs. 18/6341, 3.

¹⁰ Vgl. zum Verfahren *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 4. Aufl. 2016, Rn. 449.

¹¹ OLG Frankfurt, Urt. v. 12. Juli 2016, 5–3 StE 2/16 – 4 – 1/16.

sind derzeit in Vorbereitung.¹² Aufgrund der Geschehnisse in Syrien und im Irak ist mit der Eröffnung verschiedener Hauptverfahren zu rechnen.

Die deutsche Strafrechtswissenschaft und -praxis hat mit der Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs erstmals die Gelegenheit erhalten, eine überzeugende und widerspruchsfreie Dogmatik des „deutschen“ Völkerstrafrechts zu entwickeln. Vom deutschen Umgang mit dem Völkerstrafgesetzbuch können im Idealfall wichtige Impulse für den internationalen Diskurs ausgehen, da eine rechtsstaatliche und nachvollziehbar begründete Anwendungspraxis in Deutschland einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz und Legitimation des Völkerstrafrechts insgesamt leisten kann. Gerade in Zeiten, in denen sich erheblicher Widerstand gegen die internationale Strafgerichtsbarkeit formiert,¹³ ist dies von besonderer Bedeutung.

Das Völkerstrafgesetzbuch normiert die im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs genannten Kernverbrechen, namentlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Der deutsche Gesetzgeber hat es jedoch nicht bei einer reinen Übernahme der Statutsvorschriften belassen, sondern aus verfassungsrechtlichen Notwendigkeiten eine dem Grundgesetz gerecht werdende Einpassung der Normen in das deutsche Strafrechtssystem vorgenommen.¹⁴ Die bewährten Regelungen des Allgemeinen Teils des deutschen Strafrechts sind weiterhin anwendbar, da § 2 VStGB auf das allgemeine Strafrecht verweist, sofern das Völkerstrafgesetzbuch nicht spezielle

¹² Vgl. etwa die Pressemitteilungen des Generalbundesanwalts vom 6. April 2016 (18/2016), abrufbar unter: <http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themendid=17&newsid=602> (31.10.2016), vom 9. Juni 2016 (28/2016), abrufbar unter: <http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themendid=17&newsid=612> (31.10.2016) sowie vom 15. Juli 2016 (37/2016), abrufbar unter: <http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themendid=17&newsid=620> (31.10.2016).

¹³ Im Sommer 2013 hat die Afrikanische Union beschlossen, dass sie die Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof einschränken werde. Es wird gefordert, dass Staatschefs nicht mehr angeklagt und bereits begonnene Verfahren eingestellt werden. Dem Internationalen Strafgerichtshof wird von Seiten der Afrikanischen Union vorgeworfen, bisher ausschließlich Situationen auf dem afrikanischen Kontinent zur Anklage gebracht zu haben, vgl. den Bericht auf www.zeit.de vom 12. Oktober 2013, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2013-10/afrikanische-union-strafergerichtshof-den-haag> (31.10.2016); ferner den Bericht auf www.sueddeutsche.de vom 25. Mai 2013, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/ermittlungen-gegen-kenias-praesident-kenyatta-afrika-wehrt-sich-gegen-internationalen-strafergerichtshof-1.1680724> (31.10.2016). Mittlerweile ist der Entschluss Südafrikas bekannt geworden, von dem Römischen Statut für den Internationalen Strafgerichtshof zurückzutreten, vgl. den Bericht auf www.tagesschau.de vom 21.10.2016, abrufbar unter <http://www.tagesschau.de/ausland/suedafrika-strafergerichtshof-101.html> (31.10.2016). Auch Burundi hat Schritte in diese Richtung unternommen, vgl. den Bericht auf www.reuters.com vom 26. Oktober 2016, abrufbar unter <http://www.reuters.com/article/us-burundi-icc-idUSKCN12Q287> (31.10.2016). Schließlich hat auch Gambia derlei Intentionen zum Ausdruck gebracht, vgl. den Bericht auf www.independent.co.uk vom 26. Oktober 2016, abrufbar unter <http://www.independent.co.uk/news/world/africa/gambia-international-criminal-court-south-africa-burundi-withdrawal-rome-statute-a7381336.html> (31.10.2016).

Regelungen vorsieht.¹⁵ Die Verbrechenstatbestände entsprechen hingegen im Wesentlichen denen des IStGH-Statuts. Anders als dieses enthält das Völkerstrafgesetzbuch jedoch auf die Tatschwere abgestimmte Strafraumen, welche dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB), das auch für die Rechtsfolgen einer Tat gilt,¹⁶ Rechnung tragen sollen.¹⁷

Bei näherer Auseinandersetzung mit den Rechtsfolgenbestimmungen des Völkerstrafgesetzbuchs fällt jedoch auf, dass das Gesetz neben den Strafraumen der einzelnen Tatbestände keine weiteren Vorschriften zur Strafzumessung enthält. Der Rechtsanwender wird mithin auch für diese Fragen über § 2 VStGB auf das allgemeine Strafrecht verwiesen, dessen Anwendbarkeit der Gesetzgeber bei Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs einer eigenständigen Regelung vorgezogen hat.¹⁸ Die §§ 38 ff. StGB sind somit auch bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch maßgeblich.

Innerhalb dieser Normen kommt § 46 StGB zentrale Bedeutung zu, da die Regelung Dreh- und Angelpunkt des deutschen Strafzumessungsrechts ist.¹⁹ § 46 Abs. 1 S. 1 StGB stellt eine Ausprägung des verfassungsrechtlich verankerten Schuldprinzips dar,²⁰ nach dem sich jede Strafe an der Schuld des Täters²¹ orientieren muss, sodass sie diese weder überschreiten noch unterschrei-

¹⁴ Vgl. *Werle/Jeffberger*, JZ 2002, 725, 730. Zur besonderen Bedeutung des Bestimmtheitsgebots bei der Umsetzung vgl. *Satzger*, NStZ 2002, 125, 127 ff.; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 7. Aufl. 2016, § 17 Rn. 18 ff.

¹⁵ Vgl. *Geiger*, FG Büllesbach, 2002, 327, 340 f.; *Satzger*, NStZ 2002, 125, 127; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 7. Aufl. 2016, § 17 Rn. 14; *Weigend*, GS Vogler, 2004, 197, 204 f.; *Werle/Jeffberger*, Völkerstrafrecht, 4. Aufl. 2016, Rn. 442.

¹⁶ Zu den Mindestanforderungen auf der Rechtsfolgenseite vgl. BVerfGE 45, 363, 371; 86, 288, 311; 105, 135, 153; *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz – Kommentar, 14. Aufl. 2016, Art. 103 Rn. 72.

¹⁷ Vgl. *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 7. Aufl. 2016, § 17 Rn. 17; *Werle*, FS Tomuschat, 2006, 655, 667.

¹⁸ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 14/8524, 17; die Regelung wird grundsätzlich als ausreichend angesehen, vgl. nur *Peglau*, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 2001, 247, 250; *Theune*, LK–StGB, 12. Aufl. 2006, Vor §§ 46–50, Rn. 1; *Weigend*, MK–VStGB, 2. Aufl. 2013, § 2 VStGB Rn. 31.

¹⁹ Vgl. *Miebach*, MK–StGB, 2. Aufl. 2012, § 46 Rn. 1; *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder – Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 46 Rn. 1; *Theune*, LK–StGB, 12. Aufl. 2006, § 46 Rn. 1.

²⁰ BVerfGE 86, 288, 313; BGHSt 50, 40, 49; vgl. *Eisele*, in: Schönke/Schröder – Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, Vor §§ 13 ff. Rn. 103/104; *Eschelbach*, SSW–StGB, 2. Aufl. 2014, § 46 Rn. 27; *Lackner*, FS Kleinknecht, 1985, 245, 248; *Miebach*, MK–StGB, 2. Aufl. 2012, § 46 Rn. 22 f. Zum Schuldprinzip vgl. *Badura*, Staatsrecht, 6. Aufl. 2015, Kap. H Rn. 38; *Hart-Hönig*, Gerechte und zweckmäßige Strafzumessung, 1992, 13 ff.; *Streng*, NK–StGB, 4. Aufl. 2013, § 46 Rn. 19 ff.; *Theune*, LK–StGB, 12. Aufl. 2006, § 46 Rn. 3 ff.

²¹ Sofern im Rahmen dieser Arbeit der Begriff „Täter“ allgemein verwandt wird, sind damit sämtliche Beteiligte im Sinne des § 28 Abs. 2 StGB bezeichnet. Wo es auf die spezielle Beteiligungsform ankommt, wird dies kenntlich gemacht, indem die entsprechenden Termini eingesetzt werden.

ten²² darf. Auch bei der Strafzumessung konkret zu berücksichtigende Kriterien werden im Gesetz genannt. Das auf dieser Grundlage über die vergangenen Jahrzehnte entwickelte Strafzumessungsrecht wird den Anforderungen des Grundgesetzes gerecht²³ und gewährleistet eine weitgehend vorhersehbare und widerspruchsfreie Strafzumessungspraxis.

Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die Rechtsfolgenregelungen des Völkerstrafgesetzbuchs, insbesondere der Verweis auf das allgemeine Strafzumessungsrecht, sinnvoll und ausreichend sind, um den makrokriminellen Charakter der Taten und ihre internationale Unrechtsdimension adäquat zu erfassen. Die auf Grundlage der §§ 38 ff. StGB entwickelte Strafzumessungsdogmatik ist schließlich primär auf Fälle von Alltagskriminalität zugeschnitten und ihre Anwendbarkeit auf makrokriminelle Verbrechen jedenfalls nicht selbstverständlich.²⁴ Insbesondere ist zu prüfen, ob die auf Grundlage von § 46 StGB elaborierten Strafzumessungskriterien ohne Weiteres auf Völkerrechtsverbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen übertragen werden können. Es stellt sich mithin die Frage, ob im Hinblick auf die Rechtsfolgenregelungen Änderungen des „deutschen“ Völkerstrafrechts erforderlich sind, sei es im Gesetzestext selbst oder bei der Auslegung des geltenden Rechts,²⁵ oder ob sich die allgemeine Strafzumessungsdogmatik tatsächlich als tragfähige Grundlage für die Strafzumessung bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch erweist.

Vor diesem Hintergrund soll die vorliegende Arbeit einen Beitrag zur Entwicklung der Strafzumessungsdogmatik bei Taten nach dem Völkerstrafge-

²² Jedenfalls nach Auffassung der Rechtsprechung ist auch die Unterschreitung rechtsfehlerhaft, vgl. BGHSt 20, 264, 267; 24, 132, 134; 29, 319, 321 f.; 32, 60, 65; 34, 345, 349; 50, 40, 49; BGHR, StGB, § 46 Abs. 1 Beurteilungsrahmen 5, 8; Schuldtausgleich 29; Strafhöhe 9, 10; BGH JR 1977, 159 f.; *Fischer*, Strafgesetzbuch, 63. Aufl. 2016, § 46 Rn. 5; *Frisch*, FG BGH, 2000, 269, 273; *Jescheck/Weigend*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, 25; *Miebach*, MK–StGB, 2. Aufl. 2012, § 46 Rn. 22, 60 ff.; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 5. Aufl. 2012, Rn. 830. Im Einzelnen siehe unten S. 53.

²³ Vgl. *Miebach*, MK–StGB, 2. Aufl. 2012, § 46 Rn. 21.

²⁴ Zur Bestrafung von ehemaligen Angehörigen der Grenztruppen der DDR wegen der Tötung von Flüchtenden an der deutsch-deutschen Grenze führte der Bundesgerichtshof in BGH, Urt. v. 20. März 1995, 5 StR 111/94, in: *Marxen/Werle*, Strafjustiz und DDR-Unrecht, Dokumentation, Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze, Band 2, Teilband 1, 2002, Lfd. Nr. 4–2, 238, entsprechend aus: „Bei der Aburteilung von Grenzposten der DDR stößt indessen die *Anwendung sonst geltender Strafzumessungsgesichtspunkte auf Grenzen*. (Herv. d. Verf.)“ Und das LG Hannover, Urt. v. 15. Dezember 1977, 11 Ks 1/75, in: *Rüter/de Mildt*, Justiz und NS-Verbrechen, Band XLII, Lfd. Nr. 843, 420, stellte im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von NS-Verbrechen fest: „Dabei können die in § 46 StGB für die Strafzumessung als bedeutsam herausgestellten Gesichtspunkte nur mit Einschränkungen verwendet werden, weil sie nicht auf den Straftäter zugeschnitten sind, dem verbrecherisches Handeln von verbrecherischer Staatsautorität befohlen worden ist.“

²⁵ Zur Definition des Strafrechts als aus Gesetzestext und Auslegung des geltenden Rechts bestehend vgl. *Hörnle*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages, Band I, Gutachten, 2014, C 1, C 7.